Ginfunfte find aber gur Erhaltung eines Staates bei weis

tem nicht binreichend, vielmehr find noch

b) mittelbare Einnahmen unungänglich nebig.

be werben durch die Belträgt der eingelnen Staatsbürger gewährt und beißen Steuern, Abgaben der Auflagen. Der Staat giebt dieselben aus dem Bermögen oder dem Errerb der Staatsbürger. Er macht die Auflagen, die Unterthanen bezahlen die Abgaben. Die Anstagen ind 1) Directe oder unmittelbare, als: Steuern, Konributionen, Kopfald, Massen, Grund, Gewerbsteuerze. 2) Andirecte oder mittelbare, als: Steuern, Konribette oder mittelbare, als: Steuern, Konribette oder mittelbare, dassen die Auflehalte, Fandtsteuer, Korfald, Elevent, Lanen aller Aufl. Elemenschapten.

Außerdem schöft die Staatseinnahme noch aus mancherlei gufalligen Quellen, welche vorziglich aus bem Lebensrechte bervorgeben. Sierher geboren: Seinfall Der Kehnsguter, Geloftrafen, Concessions, Dispensations- und Privi-

legiengehühren.

Deftere fieht fich aber ber Staat genothigt, besonbere Quellen ju eröffnen, als: außerorbentliche Steuern, Borausnahme ber Einfunfte, Anleiben, Papiergelb, Botterien ic.

9. 6.

4) Der Staat. Grundfraft beffelben.

Man ift oftere ber Anficht gewesen, die Grundfraft bes Staates lage in ber Maffe bes turfirenden Gelben, Daß bem nicht so fit, hat die Geschichte oft bewiesen. Karthago hatte Geld, Rom hatte Manner, und fiehe ba, Kar-

thago mußte unterliegen. Die mahre Rraft liegt